

Vereinssatzung

HDC Hanseatischer Damensattel Club e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins lautet **HDC Hanseatischer Damensattel Club**.
- 1.2 Der Verein ist unter dem Namen HDC Hanseatischer Damensattel Club e.V. beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer VR 20764 eingetragen.
- 1.3 Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt folgende Aufgaben:

- 2.1 Förderung des Reitsports, insbesondere des Reitens im Damensattel und Vermittlung der historischen Hintergründe, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Reitsports. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er gilt als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 3.3 Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
- 3.4 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern
 - 3.4.1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte.
 - 3.4.2 Jugendliche Mitglieder
Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die noch nicht volljährig sind oder sich noch in der Ausbildung befinden. Der Status ist durch geeigneten Nachweis zu belegen.
 - 3.2.3 Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder gem. 3.2.1, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, alle anderen Rechte und Pflichten entsprechen denen ordentlicher Mitglieder. Sie werden nicht Mitglieder im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. und der FN.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 4.1 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.2 Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes kann der Verein neben den Beiträgen und Gebühren auch Umlagen erheben.
- 4.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt
- 4.4 Der Beitrag, Vereinsumlagen und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
- 4.5 Beabsichtigte Änderungen von Beiträgen, Umlagen und sonstige Leistungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.
- 4.6 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, erhoben werden. Sie dürfen höchstens 35% des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.
- 4.7 Familienmitgliedschaften sind nur für passive Mitglieder möglich. Die weiteren Voraussetzungen sind in der

Beitragsordnung geregelt. Bei abweichenden Bedingungen entscheidet der Vorstand.

- 4.8 Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines jeden Jahres bargeldlos fällig und wird im Jahr des Beitritts zeitanteilig erhoben.
- 4.9 Die Beiträge und andere Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.10 Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
- 4.11 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.12 Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand in Schriftform zu erklären
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- 5.3 Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 7.2 Eingeladen wird durch Veröffentlichung auf der Homepage, Einladung per E-Mail und Aushang mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 7.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins; ordentliche Mitglieder, Jugendliche und passive Mitglieder mit jeweils einer Stimme je anwesendes Mitglied.
- 7.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.5 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 7.6 Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe.
- 7.7 Der Vorstand bestimmt auf jeder Mitgliederversammlung einen Protokollführer und nimmt das von ihm zu unterzeichnende Protokoll zu den Vereinsakten.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass

Vereinssatzung HDC Hanseatischer Damensattel Club e.V.



Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

8.5 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort, bis die Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt hat.

§ 9 Beirat des Vereins

9.1 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen.

9.2 Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis seine Amtszeit endet mit den von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Neuwahlen des Vorstandes.

§10 Vereinsvermögen

10.1 Getätigte und zukünftige Anschaffungen dienen dem Schwerpunkt des Damensattelreitens.

10.2 Anschaffungen dürfen nur aus wichtigem Anlass veräußert werden.

10.3 Veräußerungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

11.1 Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

11.2 Mit der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, dass das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Reitsports, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen wird.

11.3 Ebenso hat die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen zu beschließen, wenn der steuerbegünstigte Zweck des Vereins wegfällt.

11.4 Für die Durchführung der Aufgaben der Liquidatoren gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2018 beschlossen worden und treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 26. Februar 2010. Ersatzweise falls zum Tage des Beschlusses eingetragen die Satzung vom 5. November 2017.

Hamburg, 16. Juni 2018

Der Vorstand